

§ 3

Für die Bewilligung und Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise selbst beizubringen, unabhängig von der Nachprüfung und den Feststellungen der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsstelle. Angehörige selbständiger Berufe haben auf Verlangen von der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises (Unterabteilung Abgaben) eine Bescheinigung über die Steuerveranlagung anzufordern und vorzulegen.

§ 4

Der Kreis der Personen, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, und der Umfang der finanziellen Leistungen, sind gemäß den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (s. Anlage) festgelegt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1954 zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. S. 359) und die Erste Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (ZBl. S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

S t e i d l e
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinien
über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe
für Tuberkulosekranke**

I.

**Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für
Tuberkulosekranke**

1. Die wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann aus Mitteln des Staatshaushalts gewährt werden:
 - a) als laufende monatliche Beihilfe
 - aa) in Form der Wirtschaftsbeihilfe bei Krankheit des Empfängers oder
 - bb) in Form des Zuschusses bei Krankheit eines Unterhaltsberechtigten Familienmitgliedes;
 - b) als einmalige Sonderbeihilfe in besonderen Notfällen;
 - c) als laufender Sonderzuschuß an Tuberkulosekranke, die keinen Anspruch auf laufende Beihilfe (Buchst. a) haben;
2. Wirtschaftshilfe für Tuberkulosekranke gemäß Ziff. 1 Buchstaben a und b wird nur gewährt, wenn der Zweck der wirtschaftlichen Hilfe gemäß § 1 Buchst. a der Anordnung vom 26. März 1954 erreicht werden kann.

II.

Laufende Wirtschaftsbeihilfen

(Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. a/aa der Richtlinien)

1. Bei der Berechnung der Höhe der laufenden Beihilfen sind folgende Richtsätze und Zuschläge gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legen:

- a) Für ein Ehepaar bei Tuberkuloseerkrankung eines Ehepartners 135,— DM,
für ein Ehepaar bei Tuberkuloseerkrankung beider Ehegatten 170,— DM,
für einen alleinstehenden Tuberkulosekranken nach vollendetem 17. Lebensjahr, der bereits ein eigenes Arbeitseinkommen hatte 100,— DM,
für einen alleinstehenden Tuberkulosekranken vom 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, der bereits ein eigenes Arbeitseinkommen hatte 80,— DM.
- b) Monatlicher Zuschlag für jedes Kind eines Empfängers 32,50 DM,
monatlicher Zuschlag für jede unterhaltsberechtigten Person ohne Einkommen nach dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Ausnahme des Ehepartners 35,— DM.
Ein Stipendium bei Oberschülern, Fachschülern und Studierenden an Hochschulen bleibt dabei bis zur Höhe von 60 DM außer Anrechnung.
- c) Monatlicher Kinderzuschlag (Weizengeld) gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225). Dieser Zuschlag kann gegen Vorlage des Stammabschnittes an Empfänger gezahlt werden, die ausschließlich Wirtschaftshilfe erhalten.
Soweit noch Lohn, Rente oder Krankengeld gezahlt wird, sind die Stammabschnitte bei der hierfür zuständigen Zahlstelle vorzulegen.
- d) Zuschläge für Diabetikerkarten gegen Vorlage der Zulagenkarte nach den ortsüblichen Sätzen.
- e) Zuschläge für Mütterkarten I und II gegen Vorlage der Stammabschnitte.
- f) Monatlicher Zuschlag für geleisteten Mietzins nach den ortsüblichen Sätzen, jedoch nur bis zu folgenden Höchstbeträgen:
für alleinstehende Tuberkulosekranke im Haushalt Fremder bis zu 30,— DM,
für einen Haushalt mit zwei Personen bis zu 30,— DM,
für einen Haushalt über zwei Personen bis zu 50,— DM,
für einen Haushalt über vier Personen bis zu 70,— DM.
Im Rahmen der Wirtschaftshilfe kann in Ausnahmefällen ein erhöhter Mietzuschlag über den fest-